



Architekten- und Planer-GmbH Hinweise zur Gründung einer GmbH

1. Allgemeines zur GmbH sowie Abgrenzung zu anderen Rechtsformen

Das Baukammerngesetz NRW ermöglicht es Architektinnen und Architekten, ihr Büro in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu führen. Die Überlegungen zur Gründung einer GmbH basieren in der Regel auf haftungsrechtlichen Fragestellungen.

Da die GmbH eine juristische Person und somit selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist, haftet bei einer Verwirklichung eines im Architektenvertrag angelegten Haftungsrisikos zunächst nur die GmbH mit dem Gesellschaftervermögen. Eine sogenannte persönliche Durchgriffshaftung auf die Geschäftsführer einer GmbH oder gar auf deren Gesellschafter ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen denkbar und spielt in der Rechtspraxis eine untergeordnete Rolle (siehe Seite S. 2 und Seite 6).

Das Haftungsrisiko des Architektenberufs ist umfangreich. Die Komplexität des Bauens ist in den letzten Jahren stetig angewachsen. Es wird flankiert von einem hohen Anspruchsdenken der Bauherren. Nicht zuletzt aus diesen Gründen nimmt die Zahl von Gerichtsprozessen gegenüber Architektinnen und Architekten in den letzten Jahren deutlich zu.

Die Architektin/der Architekt ist aufgrund seiner Stellung im Bauprozess sowohl auf der Planungs- als auch auf der Bauüberwachungsseite und aufgrund der Verpflichtung zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung das bevorzugte Ziel des Bauherrn, wenn es um Schadensersatz wegen Mängeln geht.

Da in der Regel einer Architektin/einem Architekten betreffend eines verwirklichten Baumangels keine Nachbesserungsrechte offenstehen (Nachbesserungsrechte bestehen an der eigenen Leistung, somit für die Architektin/den Architekten betreffend Planung und Bauüberwachung), sieht sie/er sich in der Regel direkten Schadensersatzansprüchen der Bauherrschaft ausgesetzt, die vielschichtig sein können.

Nicht nur die klassische Mangelbeseitigung in Form eines Schadenersatzes, sondern auch Verzögerungen beim Bauvorhaben, Stillstandskosten von Handwerkern, enttäuschte Renditeerwartungen bei Verzug, überschrittene Baukosten und dergleichen werden gegenüber Architektinnen und Architekten geltend gemacht. Die Geltendmachung von Ansprüchen bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Ansprüche auch bestehen. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass seitens der Haftpflichtversicherer manche



Schadenspositionen abgelehnt werden. Hier ist insbesondere die Thematik der Baukostenüberschreitung bei sogenannten Baukostenobergrenzen zu nennen, die leider in der Praxis immer noch von Architektinnen und Architekten ohne Hinterfragen akzeptiert werden.

Zudem ist ein Architekturbüro auch Forderungen ausgesetzt, die nicht aus seiner Berufstätigkeit resultieren, aber mit der Aufrechterhaltung des Büros in Verbindung stehen (z.B. Miete für die Anmietung von Büroräumlichkeiten, Mitarbeitergehälter, Kosten für Softwarelizenzen oder Fahrzeuge sowie Honoraransprüche von Subplanern). Auch diese Positionen sind nicht zu vernachlässigen, insbesondere wenn die Auftragssituation einbricht.

Diese vielschichtigen Haftungsfragen rechtfertigen es, die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für ein Architekturbüro (auch in Abgrenzung zu weiteren Rechtsformen) genauer zu beleuchten.

In der Praxis findet sich die Rechtsform der GmbH für Architektengesellschaften bisher eher selten. Oftmals werden GmbHs von größeren Büros gezielt im Rahmen eines Firmenverbundes eingesetzt, um besonders großvolumige oder auch haftungsträchtige (z.B. Messebau) Planungsaufgaben umzusetzen. Zum Teil wird von verschiedenen Architekturbüros in Ergänzung eine GmbH für generalplanerische Leistungen gegründet (sog. Generalplaner-GmbH).

Die Gründung einer GmbH für ein klassisches Architektenbüro, das sich vielschichtig am Markt betätigt und z.B. auch private Bauherren bedient, stellt eher die Ausnahme dar. Immer noch gibt es teilweise Vorbehalte, dass eine GmbH nicht zum Status des Freiberuflers passe.

1.1 Vor- und Nachteile einer GmbH

Die GmbH ist eine juristische Person und damit selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Architektenverträge kommen daher mit der GmbH zustande und nicht mit den Gesellschaftern oder Geschäftsführern. Gleiches gilt für sonstige Verträge, die mit der GmbH abgeschlossen werden (Arbeitsverträge, Mietverträge usw.). Die GmbH ist im GmbH-Gesetz normiert und verlangt diverse formale Schritte zu deren Gründung.

Für die Gründung ist:

- ein Gesellschaftsvertrag notariell zu beurkunden,
- die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen und
- ein Mindeststammkapital in Höhe von € 25.000,00 zu leisten
(Hinweis: Das Stammkapital kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen).

Die formellen Gründungsvoraussetzungen sind deutlich höher als z.B. bei einer Gesell-



schaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) oder Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Entsprechend ist auch der kostenmäßige Aufwand für eine Gründung erhöht.

Die GmbH bietet aber als eigener Rechtsträger und juristische Person den großen Vorteil, dass sie für Verbindlichkeiten ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Dies ist unabhängig von der Art der Verbindlichkeit, insbesondere, ob es sich um eine Haftung aus einem Berufsfehler handelt oder z.B. um eine Forderung aus dem regulären Betrieb des Architekturbüros (Raummiete, Fahrzeugkosten oder Gehälter von Mitarbeitern, Honorare von Subplanern).

Eine Durchgriffshaftung auf das persönliche Privatvermögen der Gesellschafter oder der Geschäftsführer ist nur in Ausnahmefällen möglich. In der Praxis ist die sogenannte Vermischung der Vermögenssphären der gewichtigste Ausnahmefall, d.h. der Fall, in dem die GmbH nicht zwischen privatem Vermögen der Geschäftsführer oder Gesellschafter und Vermögen der GmbH unterscheidet und eine getrennte Buchführung nicht vorliegt. In diesem Fall soll der Haftungsmantel der GmbH den handelnden Personen gerade nicht zugutekommen, da es sich offensichtlich um eine missbräuchliche Handhabung handelt.

Eine Geschäftsführerhaftung kommt z.B. in Fällen einer vorwerfbaren Pflichtverletzung bzw. Verletzung gesetzlicher oder von der Rechtsprechung entwickelter Sorgfaltspflichten in Betracht (z.B. im Falle einer Insolvenzverschleppung sowie bei Nicht-Abführung von Sozialversicherungsabgaben).

Unabhängig von der Gesellschaftsform besteht für den Architekten stets die Gefahr einer persönlichen „deliktischen Haftung“. Auch eine GmbH ändert in diesem Fall nichts an dieser persönlichen Haftung. Insbesondere im Bereich der Bauleitung und der Objektüberwachung kann die deliktische Haftung durch ein aktives Handeln oder durch ein Unterlassen entstehen, z.B. durch Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. mit der Folge einer fahrlässigen Körperverletzung oder Sachbeschädigung). Soweit möglich, sollten sich Architekten dagegen ausreichend versichern.

Eine GmbH kann aus mehreren Gesellschaftern bestehen, auch juristische Personen können nach dem GmbH-Gesetz Gesellschafter werden. Im Gegensatz zu Personengesellschaften (z.B. GbR, PartGmbH) ist eine sogenannte Ein-Personen-GmbH zulässig, so dass auch nur eine einzelne Architektin/ein Architekt als geschäftsführender Gesellschafter eine derartige GmbH gründen kann, um den Haftungsdurchgriff auf das Privatvermögen zu erschweren. Ein Büro, das nur einen Berufsträger hat, kann also nur über die Gründung einer sogenannten Kapitalgesellschaft (GmbH oder Aktiengesellschaft) die Haftung limitieren. Eine Partnerschaftsgesellschaft (PartG/PartGmbH) ist für einen einzelnen Berufsträger ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung und damit die Vertretung der GmbH nach außen erfolgt über einen oder mehrere Geschäftsführer, während die „Willensbildung“ in der Gesellschafterversammlung erfolgt. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber einem Geschäfts-



führer grundsätzlich weisungsbefugt.

Ein Nachteil der GmbH gegenüber einer Personengesellschaft (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft) ist die steuerrechtliche Seite. Eine GmbH ist bilanzierungspflichtig, so dass eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung ausscheidet. Gewinne sind nach Rechnungsstellung und nicht nach Einnahme zu versteuern. Im Übrigen unterliegt die GmbH als Kapitalgesellschaft der Körperschaftssteuer und deren Gewinne darüber hinaus der Gewerbeertragssteuer.

Zu beachten ist allerdings, dass ein an den oder die Geschäftsführer ausgeschüttetes Gehalt den Gewinn und damit die (Gewerbe-)Steuerbelastung mindert.

In der steuerlichen Betrachtung schneidet die GmbH in der Regel schlechter ab als eine Personengesellschaft, da bereits durch den jährlichen Aufwand und die Notwendigkeit einer Bilanzerstellung zusätzliche Kosten anfallen.

Auch darf nicht übersehen werden, dass die Abschlüsse einer GmbH unter www.bundesanzeiger.de im Rahmen der Publizitätspflicht öffentlich zugänglich sind, d.h. dass ein Architekturbüro, das sich in der Rechtsform einer GmbH organisiert, damit rechnen muss, dass die Bilanzen von potentiellen Auftraggebern aber auch Mitbewerbern eingesehen werden können.

In der Summe verbindet die GmbH als Rechtsform für Architektinnen und Architekten einerseits das sicherste Haftungsregime mit einer Beschränkung der Haftung sowohl für Berufspflichtverletzungen als auch für normale Verbindlichkeiten auf das Vermögen der GmbH (Ausnahme z.B. Durchgriffshaftung, insbesondere bei willkürlicher Vermögensvermischung). Andererseits wird dieser Vorteil durch eine aufwändigere Gründung, andere Besteuerungsgrundlagen, die Notwendigkeit einer jährlichen Bilanzierung und der Publizität der GmbH durch die Eintragungen im Handelsregister zum Stammkapital, Namen der Gesellschafter sowie der Veröffentlichung der Bilanzzahlen im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) erkauft.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass die GmbH als juristische Person Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer wird und damit auch von dieser Seite zusätzliche Beiträge zu leisten sind, die unabhängig von den Beiträgen der eingetragenen Architekten zur Architektenkammer entstehen.

1.2 Abgrenzung zu weiteren Rechtsformen

Eine weitere mögliche Kapitalgesellschaft für ein Architekturbüro ist die **Aktiengesellschaft (AG)**. Die Aktiengesellschaft hat haftungsrechtlich identische Vorteile zur GmbH, allerdings formal weit aufwändigere Anforderungen. Der Betreuungsaufwand in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht ist gegenüber einer GmbH nochmals erhöht. Die Aktiengesellschaft findet sich daher in der Praxis seltener als eine GmbH und wird in der Regel von den Gründern/Gesellschaftern als Instrument eingesetzt, um durch den Erwerb von



Aktienanteilen Mitarbeiter langfristig zu binden und ein nachhaltiges Wachstum sicherzustellen.

Eine ernsthaft zu erwägende Alternative zur GmbH ist die in § 8 Abs. 4 PartGG in Verbindung mit §§ 30, 31 BauKaG NRW geregelte **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)**.

Hinweis:
Zur PartGmbH gibt es einen eigenen Praxishinweis PH49 der Architektenkammer NRW.

Im Gegensatz zur GmbH handelt es sich bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung um eine Personengesellschaft, so dass sich die Besteuerungsgrundlagen gegenüber einer GbR oder einem Einzelbüro nicht grundsätzlich ändern (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Auch ist ein Mindeststammkapital nicht erforderlich.

Die Haftung der PartGmbH ist für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung (wie z.B. bei Planungs- und Objektüberwachungsfehlern) auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung eines Gesellschafters hierfür greift nicht. Die hieraus resultierenden Konsequenzen sollen durch eine gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung, die nachgewiesen werden muss, kompensiert werden.

Schäden aus einer fehlerhaften Berufsausübung sind somit vergleichbar dem Haftungsregime einer Architekten-GmbH: Also mit einem Haftungslimit auf das Gesellschaftsvermögen und einem nachzuweisenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz. Die Mindestdeckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung fallen dementsprechend höher aus als bei einer GbR oder einem Einzelbüro. Für Ansprüche, die aus dem Betrieb des Architekturbüros resultieren (Raummiete, Gehälter von Mitarbeitern oder Kfz-Kosten) oder Honorare für Subplaner greift dieser Haftungsschnitt aber nicht. In diesem Verhältnis bleibt es bei der regulären persönlichen Haftung der Gesellschafter.

Exkurs:

In Betracht kommt auch die Gründung einer **haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)** als im GmbHG geregelter Unterfall einer GmbH, welche unter vereinfachten Voraussetzungen zunächst mit einem Stammkapital von 1 Euro gegründet werden kann. Diese zum Teil in Existenzgründerkreisen gewählte Rechtsform hat jedoch im Bereich der Planerbüros auch wegen der geringen Marktakzeptanz keine größere Verbreitung gefunden.

1.3 Unterscheidung zwischen einer allgemeinen Planer-GmbH und einer Architekten-GmbH

Zu unterscheiden ist zwischen der allgemeinen Planer-GmbH oder Planungs-GmbH und



einer Architekten-GmbH. Architektinnen und Architekten können sowohl eine Planer-GmbH als auch eine Architekten-GmbH gründen. Der Unterschied besteht in der Firmierung, also dem Namen der GmbH, so wie er in das Handelsregister eingetragen wird. Wird hier zusätzlich die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Architekt“ oder eine vergleichbare Bezeichnung wie „Architektur“ (oder eine entsprechende Wortverbindung) in der Firma geführt, muss die Gesellschaft ergänzend in das bei der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis nach § 30 Abs. 1 BauKaG NRW eingetragen werden. Hierfür müssen die in § 30 Abs. 2-4 BauKaG NRW genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Vorgaben aufgeführt, die eingehalten werden müssen, um eine Architekten- oder Architektur-GmbH gründen zu können.

2. Begründung einer GmbH mit berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Architektinnen und Architekten (Architekten-GmbH)

Nach § 30 Abs.1 BauKaG NRW muss die GmbH in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer NRW eingetragen werden, wenn in der Firmierung die Bezeichnung „Architekt“, „Architektur“ oder ähnliche Wortverbindungen geführt werden sollen.

Die Gesellschaft wird gemäß § 30 Abs. 2 BauKaG NRW auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen, wenn sie ihren Hauptsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag regelt, dass

- Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 16 BauKaG NRW ist,
- die Berufsangehörigen nach § 2 BauKaG NRW mindestens die Hälfte des Kapitals und
- mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile in Händen von Mitgliedern der Architektenkammer ist. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,

Hinweis: Abweichend dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauKaG NRW sinngemäß erfüllen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Anteile dieser Gesellschaft von natürlichen Personen gehalten werden und deren Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a – g BauKaG NRW erfüllt.

Abweichend von § 30 Abs. 2 BauKaG NRW darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach § 17 Abs. 1 BauKaG NRW in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach § 24 Abs. 1 BauKaG NRW führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede



der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Baukammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. Bei gleichem Gewicht ist sie in das Gesellschaftsverzeichnis der Baukammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 BauKaG NRW sinngemäß.

- die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 17 BauKaG NRW sind,
- Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur auf Mitglieder der Architektenkammer oder auf Gesellschaften, die nach § 30 Abs. 2 S. 2 BauKaG NRW Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen,
- die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist,
- die für die Architekten nach Baukammergesetz NRW geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Erfolgt die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer nicht, dürfen in der Firmierung der Gesellschaft die Begriffe „Architekt“, „Architektur“ oder ähnliche Wortverbindungen nicht geführt werden. „Planer“ oder „Planung“ sind demgegenüber denkbar.

Betreffend die Versicherung einer Architekten-GmbH ergeben sich keine besonderen Zusatzregelungen, mit der Ausnahme, dass eine Berufshaftpflichtversicherung eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen muss. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall € 1,5 Mio. für Personenschäden und € 250.000,00 für Sach- und Vermögensschäden, bei mindestens dreifacher Maximierung pro Jahr.

Es bestehen somit einige Sonderregeln über die Errichtung und die Unterhaltung einer Architekten-GmbH, die aber in ihrer Auswirkung keine zusätzlichen Beschwerneisse gegenüber dem Betrieb einer „normalen“ GmbH bedeuten.

Nachvollziehbar ist, dass die Eintragung einer Architekten-GmbH in das Verzeichnis bei der Architektenkammer nur dann möglich ist, wenn u. a. auch die Gesellschafter mindestens zur Hälfte in die Architektenliste eingetragen sind.

3. Zusammenfassung

Eine GmbH stellt für den Betrieb eines Architekturbüros die umfassendste Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung dar. Da die Haftung in der Regel auf das Vermögen der GmbH beschränkt ist und nicht auf die Gesellschafter oder Geschäftsführer durchgreift, stellt der GmbH-Mantel eine solide Möglichkeit dar, die Haftung zu limitieren.



Dies betrifft im Gegensatz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nicht nur Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Berufspflichten, sondern allgemein sämtliche Forderungen, die der GmbH gegenüberstehen.

Dieser Vorteil ist mit einer aufwändigeren Gründung, formalisierten Abläufen und der Pflicht zur Bilanzierung sowie einer veränderten steuerlichen Bewertung der GmbH verbunden.

Ein „unschlagbarer“ Vorteil der GmbH liegt bei einem Ein-Personen-Büro vor. Ein solches Büro vermag keine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zu gründen, da hierfür stets zwei Gesellschafter notwendig sind. Demgegenüber ist die Gründung einer GmbH auch als sogenannte Ein-Personen-GmbH möglich.

Bei der Architekten-GmbH nach § 30 BauKaG NRW ist wiederum zu beachten, dass die GmbH ausschließlich Aufgaben nach § 16 BauKaG NRW ausüben darf und weitergehende gewerblichen Tätigkeiten nicht möglich sind. Es dürfen ausschließliche „klassische“ Architektenleistungen erbracht werden.

Eine Alternative zu einer GmbH dürfte die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sein, die vielen Architekten auch deswegen näher ist, da sie an die grundsätzlichen Prinzipien einer freiberuflichen Tätigkeit angeglichen ist (insbesondere was Besteuerung, Abrechnung und Formalien betrifft).

Letztlich entscheiden das persönliche Sicherungsinteresse und die übernommenen Projekte die Wahl der Rechtsform.

Allerdings vermag die GmbH kein Allheilmittel zu sein. Eine Durchgriffshaftung auf Geschäftsführer und Gesellschafter ist in Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei einer Vermischung der Vermögenssphären zwischen dem privaten Vermögen der Gesellschafter und der GmbH oder aber auch bei einer erheblichen Unterkapitalisierung der GmbH im Verhältnis zu den übernommenen Projekten. Auch bestehen hohe Pflichten für den Geschäftsführer, wenn eine Insolvenz droht.

Die mit der GmbH zusätzlich realisierte Sicherheit ist mit höheren Kosten bei der Gründung als auch beim Betrieb verbunden.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen empfiehlt in jedem Fall vor einer endgültigen Entscheidung zur Rechtswahl einen Rechtsanwalt und auch einen Steuerberater zu konsultieren, um den Einzelfall zu prüfen.

4. Abläufe bei der Gründung einer Architekten-/Architektur-GmbH

Soweit Sie sich für die Gründung einer Architekten-/Architektur-GmbH nach § 8 BauKaG NRW entschieden haben, schließen sich im groben die nachfolgenden Schritte an, die



ergänzend bei der Architektenkammer einzutragen ist:

1. Erstellung eines Gesellschaftsvertrages mit einem Anwaltsbüro/Notariat.
2. Möglichkeit der Zusendung des Gesellschaftsvertragsentwurfs vorab an die Architektenkammer NRW mit der Bitte um berufsrechtliche Überprüfung, insbesondere zu den Vorgaben des § 8 BauKaG NRW. Die AKNW darf und wird den Gesellschaftsvertrag jedoch darüber hinaus nicht rechtlich prüfen und bewerten.
3. Im Anschluss notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Anmeldung der GmbH beim zuständigen Handelsregister durch das beauftragte Notariat.
4. Übersendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den Eintragungsausschuss der Architektenkammer NRW mit folgenden Anlagen:
 - Notariell beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages an den Eintragungsausschuss der Architektenkammer NRW
 - Einfache Abschrift der Anmeldung zum Handelsregister
 - Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für die GmbH mit den genannten Mindestversicherungssummen (Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall € 1,5 Mio. für Personenschäden und € 250.000,00 für Sach- und Vermögensschäden, bei mindestens dreifacher Maximierung pro Jahr.)
 - Beleg über die Entrichtung der Gebühr in Höhe von € 500,- für die Eintragung einer Kapitalgesellschaft im Gesellschaftsverzeichnis nach § 4 Ziff. 1.4 a) Gebührenordnung der AKNW
5. Bestätigung des Eintragungsausschusses an die Architekten, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 8 BauKaG NRW erfüllt.
6. Nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister Übersendung des Handelsregisterauszuges durch die Architekten an die Architektenkammer NRW.

Architekten sollten sich von ihrem betreuenden Rechtsanwalt/Notariat über die sogenannte Handelndenhaftung und die Haftung einer Vor-GmbH beraten lassen.

Die Haftungsbeschränkungen einer GmbH greifen erst mit der Eintragung im Handelsregister, so dass sämtliche Vorgänge und Rechtsgeschäfte vor der Eintragung (z.B. bei einer GmbH in Gründung („i.G.“)) unter Umständen zu einer persönlichen Haftung der Handelnden führen können.



Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt. Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt (ggf. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) ersetzen.

Erstverfasser des Merkblatts für die Architektenkammer Baden-Württemberg

RA Malte Günther,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Günther Rechtsanwälte Ulm

Angepasst an die NRW-Regelungen durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer NRW

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de